

2022

# Wasserreglement



Dorfkorporation Bazenheid  
Wasserversorgung  
1.10.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Kunden	4
Art. 4 Planung	5
Rechtsverhältnis	5
Art. 5 Rechtsnatur	5
Art. 6 Beginn und Ende	5
<b>2. Wasserlieferung</b>	<b>5</b>
Art. 7 Lieferpflicht	5
Art. 8 Wasserabgabe an Dritte	6
Art. 9 Meldepflicht	6
Art. 10 Abmeldung	6
<b>3. Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>6</b>
Art. 11 Basisanlagen	6
Art. 12 Erschliessungsanlagen	6
Art. 13 Benützung der Anlagen	7
Art. 14 Hydranten	7
<b>4. Hausanschluss</b>	<b>7</b>
Art. 15 Anschlussbewilligung	7
Hausanschlussleitungen	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Erstellung	8
Art. 18 Kostentragung	8
Art. 19 Eigentum und Unterhalt	8
Art. 20 Gruppenanschluss	8
Art. 21 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8
<b>5. Hausinstallationen</b>	<b>8</b>
Art. 22 Begriff	8
Art. 23 Erstellung	9
Art. 24 Kostentragung und Unterhalt	9
Art. 25 Kontrollen	9
<b>6. Messung des Wasserverbrauchs</b>	<b>10</b>
Wasserzähler	10
Art. 26 Grundsätze	10
Art. 27 Revision	10
Messung	10
Art. 28 Zählerstand	10
Art. 29 Messfehler	10
Art. 30 Prüfung	11
<b>7. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 31 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	11
Installationen	11

Art. 32	Ausführung	11
Art. 33	Überwachung und Prüfung	11
Art. 34	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	11
Art. 35	Anzeigepflicht bei Störungen	12
<b>8.</b>	<b>Beiträge und Gebühren</b>	<b>12</b>
Art. 36	Allgemeines	12
	Anschlussbeitrag	12
Art. 37	Grundsatz	12
Art. 38	Zusammensetzung	12
Art. 39	Grundquote	12
Art. 40	Gebäudezuschlag	13
Art. 41	Nachzahlung	13
Art. 42	Erschliessungsbeitrag	13
	Gebühr für den Wasserbezug	13
Art. 43	Grundsatz	13
Art. 44	Zusammensetzung	13
Art. 45	Gebührentarif	13
Art. 46	Sonderfälle	14
Art. 47	Wasserverluste	14
Art. 48	Befristeter Anschluss	14
	Feuerschutzeinkaufsbeitrag	14
Art. 49	Grundsatz	14
Art. 50	Bemessung	14
Art. 51	Nachzahlung	15
Art. 52	Anschluss an die Wasserversorgung	15
	Jährlicher Feuerschutzbeitrag	15
Art. 53	Grundsatz	15
Art. 54	Bemessung	15
	Gemeinsame Vorschriften	15
Art. 55	Steuern und Abgaben	15
Art. 56	Zahlungspflicht	16
Art. 57	Rechnungsstellung	16
Art. 58	Fälligkeit	16
Art. 59	Verzugszins	16
Art. 60	Verjährung	16
Art. 61	Subventionsrückforderungen	16
Art. 62	Betreibung / Wassersperre	17
<b>9.</b>	<b>Löscheinrichtungen</b>	<b>17</b>
Art. 63	öffentliche Anlagen	17
Art. 64	private Anlagen	17
<b>10.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>17</b>
Art. 65	Rechtsschutz	17
Art. 66	Strafbestimmung	18
Art. 67	Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 68	Inkrafttreten	18

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bazenhaid erlässt gestützt auf

- Art.3 des Gemeindegesetzes
- Art.5 der Korporationsordnung vom 12. März 2012

folgendes **Wasserreglement**<sup>1</sup>

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

#### Art.1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Dorfkorporation Bazenhaid (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerchutz der Wasserversorgung stehen.

### Aufgaben

#### Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>2</sup> zugewiesen werden.

### Kunden

#### Art. 3

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

## Planung

### Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

## Rechtsverhältnis

### Rechtsnatur

#### Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

### Beginn und Ende

#### Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>3</sup> erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## 2. Wasserlieferung

### Lieferpflicht

#### Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel;
- g) Brandfällen

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 10 dieses Reglements

## Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

## Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

## Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

## 3. Wasserversorgungsanlagen

### Basisanlagen

Art. 11

Basisanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der KiBaLü Zweckverband Wasserversorgung Kirchberg-Bazenheid-Lütisburg.

### Erschliessungsanlagen

Art. 12

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- die Hauptleitungen<sup>4</sup> (Groberschliessung);
- die Versorgungsleitungen<sup>5</sup> (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

---

<sup>4</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

<sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## **Benützung der Anlagen**

Art. 13

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

## **Hydranten**

Art. 14

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

## **4. Hausanschluss**

### **Anschlussbewilligung**

Art. 15

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

### **Hausanschlussleitungen**

#### **Begriff**

Art. 16

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Absperrorgane und Mauerdurchführung.

## **Erstellung**

Art. 17

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

## **Kostentragung**

Art. 18

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

## **Eigentum und Unterhalt**

Art. 19

Nach der Erstellung wird die Wasserversorgung Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

## **Gruppenanschluss**

Art. 20

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

## **Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Art. 21

Der Kunde ist verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

# **5. Hausinstallationen**

## **Begriff**

Art. 22

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.



## Erstellung

### Art. 23

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

## Kostentragung und Unterhalt

### Art. 24

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

## Kontrollen

### Art. 25

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## 6. Messung des Wasserverbrauchs

### Wasserzähler

#### Grundsätze

Art. 26

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableistung dieser Zähler zu übernehmen.

#### Revision

Art. 27

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

### Messung

#### Zählerstand

Art. 28

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

#### Messfehler

Art. 29

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

## Prüfung

Art. 30

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

## 7. Gemeinsame Bestimmungen

### Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 31

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

### Installationen

#### Ausführung

Art. 32

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

#### Überwachung und Prüfung

Art. 33

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

#### Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 34

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

## **Anzeigepflicht bei Störungen**

Art. 35

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

## **8. Beiträge und Gebühren**

### **Allgemeines**

Art. 36

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzverkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Abgeltungen Dritter.

### **Anschlussbeitrag**

#### **Grundsatz**

Art. 37

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im separaten Gebührentarif im Anhang zum Wasserreglement geregelt. Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat der DKB festgelegt.

#### **Zusammensetzung**

Art. 38

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem Gebäudezuschlag.

#### **Grundquote**

Art. 39

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben.

## Gebäudezuschlag

Art. 40

Der Gebäudezuschlag entspricht dem Neuwert des Objektes.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>6</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

## Nachzahlung

Art. 41

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag<sup>7</sup> auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

## Erschliessungsbeitrag

Art. 42

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken wird je m<sup>2</sup> zu erschliessendem Bauland ein Beitrag erhoben.

## Gebühr für den Wasserbezug

### Grundsatz

Art. 43

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

### Zusammensetzung

Art. 44

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler, ohne Wasserzähler, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

### Gebührentarif

Art. 45

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

---

<sup>6</sup> sGS 873.1 Gesetz über die Gebäudeversicherung

<sup>7</sup> gemäss Art. 41 dieses Reglements

## **Sonderfälle**

Art. 46

Bei Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine Konsumgebühr fest.

## **Wasserverluste**

Art. 47

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

## **Befristeter Anschluss**

Art. 48

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

## **Feuerschutzeinkaufsbeitrag**

### **Grundsatz**

Art. 49

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

### **Bemessung**

Art. 50

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote<sup>8</sup> und Gebäudezuschlag<sup>9</sup>.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

---

<sup>8</sup> gemäss Art. 40 dieses Reglements

<sup>9</sup> gemäss Art. 41 dieses Reglements

## Nachzahlung

### Art. 51

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzverkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages<sup>10</sup> auf dem die Summe von Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten. Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

## Anschluss an die Wasserversorgung

### Art. 52

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzverkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

## Jährlicher Feuerschutzbeitrag

### Grundsatz

#### Art. 53

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

### Bemessung

#### Art. 54

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag in Promille des Gebäudeneuwertes.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

## Gemeinsame Vorschriften

### Steuern und Abgaben

#### Art. 55

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

---

<sup>10</sup> gemäss Art. 41 dieses Reglements

## Zahlungspflicht

Art. 56

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

## Rechnungsstellung

Art. 57

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

## Fälligkeit

Art. 58

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## Verzugszins

Art. 59

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugsszinssatz für Steuerbeträge<sup>11</sup> zu verzinsen.

## Verjährung

Art. 60

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

## Subventionsrückforderung

Art. 61

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

---

<sup>11</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).



## **Betreibung / Wassersperre**

Art. 62

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.<sup>12</sup>

## **9. Löscheinrichtungen**

### **Vertrag mit der politischen Gemeinde**

Art. 63

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benutzung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

### **Private Anlagen**

Art. 64

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## **10. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Rechtsschutz**

Art. 65

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

---

<sup>12</sup> Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);
- Zugang zu öffentlichem Trinkwasser ermöglichen (Brunnen usw.)

## **Strafbestimmung**

Art. 66

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

## **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 67

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 19.Mai 1988.

## **Inkrafttreten**

Art. 68

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 01.Oktober 2022 in Kraft.

## **Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 b) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. August 2022 bis 28.September 2022

Vom Verwaltungsrat erlassen am 22 Juni 2022

Verwaltungsrat 22. Juni 2022

Der Präsident:  
Felix Forster



Die Ratsschreiberin:  
Helena Tarnutzer

